

Artikel 23

(1) Der Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ist Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Jeder Bürger ist zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Gesetzen verpflichtet.

(2) Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen und ihrer Vorbereitung teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik kann Bürgern anderer Staaten oder Staatenlosen Asyl gewähren, wenn sie wegen politischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf verfolgt werden.

Übersicht

- I. Das Recht und die Pflicht der Bürger zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften
 1. Vorgeschichte
 2. Verfassungsrechtliche Regelung
 3. Einfache Gesetzgebung
 4. Inhalt der Wehrpflicht
 5. Erfassung
 6. Dauer des Grundwehrdienstes
 7. Freiwilliger Dienst
 8. Wehrdienst von Frauen
 9. Fahneid
 10. Dienstverhältnis
 11. Materielle Sicherstellung
 12. Sonderbestimmungen
 13. Wehersatzdienst
 14. Dienstpflicht zur Zivilverteidigung
- II. Das Verbot der Teilnahme an kriegerischen Unterdrückungshandlungen
 1. Verfassung von 1949
 2. Verfassung von 1968/1974
 3. Strafrechtliche Sanktionen
 4. Idealkonkurrenz
- III. Die Asylgewährung
 1. Verfassung von 1949
 2. Kein subjektives Recht
 3. Verhältnis zu Art. 23 Abs. 2
 4. Die Asylgewährung im einzelnen

Literatur:

Autorenkollektiv (Herausgeber: Ministerium der Justiz, Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht«), Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, 2 Bände, Berlin (Ost), 1969 - *Eckart Busch*, Die rechtlichen Grundlagen der Wehrverfassung der SBZ unter besonderer Berücksichtigung des Verteidigungsgesetzes vom 20.9.1961, ROW 1961, S. 1; *ders.*, Die Wehrpflichtgesetzgebung in der SBZ vom 24. 1. 1962, ROW 1962, S. 183, 226; *ders.*, Zum Fahneid in der SBZ, ROW 1964, S. 8; *ders.*, Die Militärgerichtsordnung in der SBZ vom 4. 4. 1963, ROW 1964, S. 145 — *Gerhard Kirschner*, Zur Urlaubsgewährung vor und nach dem aktiven Wehrdienst, Arbeit und Arbeitsrecht 1971, S. 346 - *Hermann Klemmer*, Studien über die Grundrechte, Berlin (Ost), 1964 - *Dietrich Müller-Römer*, Die Grund-